



Gemeinde Bubikon

Reglement

über die Wasserversorgung
der Politischen Gemeinde Bubikon

vom 10. Dezember 1986

Reglement über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Bubikon vom 10. Dezember 1986

Inhaltsverzeichnis

	Art.-Nr.
1. Allgemeine Bestimmungen	1 - 2
2. Verwaltung und Aufsicht	3 - 7
3. Wasserversorgungsanlage der Gemeinde	8 - 14
4. Hauszuleitungen	15 - 20
5. Hausinstallation	21 - 27
6. Wasserabgabe	28 - 40
7. Wasserzähler	41 - 47
8. Finanzierung	48 - 60
9. Strafbestimmungen	61
10. Schlussbestimmungen	62 - 64

Die Gemeinde Bubikon, nachstehend Gemeinde genannt, erlässt, gestützt auf die Gemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 1986, das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlage	Art. 1 Das Wasserversorgungs-Reglement bildet die rechtliche Grundlage für Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene bzw. auf Verbandsstufe. Es regelt die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.
Vorschriften	Art. 2 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie überträgt diese Aufgaben der Wasserversorgung Bubikon, die ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde ist und als gewerblicher Betrieb geführt wird.

2. Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung	Art. 3 Für die Verwaltung des Unternehmens wird eine Wasserversorgungs-Kommission bestellt. Sie besteht gemäss Gemeindeordnung aus einem Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzender und einem weiteren Gemeinderatsmitglied sowie drei, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen. Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Aktuar in oder ausser ihrer Mitte, während der Brunnenmeister auf deren Vorschlag durch den Gemeinderat gewählt wird. Die Kommission wählt dessen Stellvertreter. Der Brunnenmeister hat an den Sitzungen beratende Stimme. Zur Begutachtung von technischen Fragen und zur Erstellung von Projekten kann die Kommission einen Fachmann zuziehen.
-------------------	---

Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>Der Wasserversorgungs-Kommission obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufsicht über die Gemeinde-Wasserversorgung. b) Die Ausarbeitung von Reglementen und Tarifen, betreffend die Abgabe von Wasser sowie von Konzessionsbedingungen, zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung. c) Die Handhabung der vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung genehmigten Vorschriften. d) Die Durchführung der genehmigten Vorlagen und die Kontrolle der Abrechnungen. e) Die Handhabung der von der Gemeinde-Wasserversorgung abgeschlossenen Verträge und der Entwurf neuer Verträge, zuhanden des Gemeinderates. f) Die Aufstellung des Voranschlages in Zusammenarbeit mit der Gemeindegutsverwaltung, zuhanden des Gemeinderates. g) Die Erstellung der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Gemeindegutsverwaltung, zuhanden des Gemeinderates.
Aufsicht	<p>Art. 5</p> <p>Dem Präsidenten obliegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges sowie die Leitung der Verhandlungen in der Kommission. Er kontrolliert auch die Rapporte des Brunnenmeisters. Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>
Überwachung der Anlage	<p>Art. 6</p> <p>Die Überwachung der gesamten Wasserversorgungsanlage wird dem Brunnenmeister übertragen. Er hat sich an das Pflichtenheft zu halten.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 7</p> <p>Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindegutsverwaltung durchgeführt und beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Zahlungsverkehr; b) die Buchführung; c) die Ausfertigung und Zustellung der Rechnungen sowie den Einzug der Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung; d) die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, in Zusammenarbeit mit der Wasserversorgungskommission.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 8

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten, generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gemeindegebiet.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Art. 9

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen sowie die Hauszuleitungen.

Definitionen

Art. 10

Hauptleitungen

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Versorgungsleitungen. Sie sind im kommunalen Versorgungsplan aufzuführen und als Hauptleitungen zu kennzeichnen. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes und dienen der Verteilung des Wassers in den einzelnen Quartieren (Feinerschliessung).

Hydrantenanlage

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.

Hausanschlussleitungen

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

Art. 11

Hauptleitungen

Die Wasserversorgung erstellt die Hauptleitungen. Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Versorgungsleitungen	<p>Art. 12</p> <p>Die Wasserversorgung erstellt auf Kosten der Anschliessenden die Versorgungsleitungen. Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen. Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung. Die Versorgungsleitungen sind Eigentum der Wasserversorgung.</p>
Hydrantenanlagen	<p>Art. 13</p> <p>Die Wasserversorgung errichtet im Auftrag der Gemeinde die Hydranten. Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein.</p> <p>Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>
Beanspruchung von Privatgrund	<p>Art. 14</p> <p>Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gestatten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu dulden (Art. 676 und 742 ZGB).</p>
4. Hauszuleitungen	
Erstellung, Ausführung	<p>Art. 15</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer ausgeführt.</p>

Technische Bedingungen	Art. 16	Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Ferner steht ihr das Recht zu, im Hinblick auf spätere Erschliessungen, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf ihre Kosten grösser zu dimensionieren.
		Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.
Durchleitungsrecht	Art. 17	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.
Unterhalt	Art. 18	Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten.
		Die Kosten trägt die Wasserversorgung. Schäden, die sich an der Anschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
Leistungsreparaturen	Art. 19	Bei Leitungsbrüchen oder Schieberdefekten ist die Wasserversorgung befugt, auch bei den in privatem Grund liegenden Leitungen, die entsprechenden Reparaturarbeiten sofort in Auftrag zu geben, um Wasserverluste oder Schäden zu vermeiden und die Versorgung der Hausbewohner mit Trinkwasser sicherzustellen.
		Solche Reparaturarbeiten können auch ohne vorherige Benachrichtigung des Abonnenten vorgenommen werden. Mehrkosten durch Instandstellung von nachträglichen Aufschüttungen, Ziergärten, Mauern, Erdkollektoren, usw. werden dem Bezüger belastet.
Unbenutzte Anschlüsse	Art. 20	Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5. Hausinstallation

Art. 21

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Alle Neuinstallationen und Veränderungen bestehender Anlagen sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 22

Abnahme

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden (Druckprobe). Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 23

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 24

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 25

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Treten in der Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messvorrichtung registrierten Verbrauches.

Art. 26

Wasserbehandlungs-Anlagen

Es dürfen nur Wasser-Nachbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Sie müssen mit einem Rückflussverhinderer versehen sein.

Art. 27

Frostgefahr

Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

6. Wasserabgabe

Art. 28

Umfang und Garantie

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 29

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an der Anlage
- bei Brandfällen.

Art. 30

Haftung

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserzinsen.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden dem Wasserbezüger rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 31

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss sowie Anschluss von weiteren Gebäuden, bzw. Gebäudeteilen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Anschluss verweigern.

Art. 32

Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 33

Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 34

Wasserabgabe an Dritte

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 35

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 36

Verübergewander Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Bauwasser

Art. 37

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Kostendeckung

Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen oder zu plombieren.

Art. 38

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine Anlage verfügen, welche einwandfreies Wasser liefert.

Art. 39

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkler-Anlagen, ferner für Feuerlöschposten und dergleichen, bedarf einer besonderen Bewilligung.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 40

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

7. Wasserzähler

Art. 41

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch Wasserzähler festgelegt wird, oder nach festgestellten Verbrauchseinheiten. Über den Einbau von Wasserzählern entscheidet die Wasserversorgungs-Kommission. Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 42

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung und Beanspruchung zurückzuführen sind (z. B. Frostschäden).

Er darf an den Wasserzählern keine Abänderungen, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, vornehmen, bzw. vornehmen lassen.

Art. 43

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähler müssen frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 44

Technische Vorschriften

Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

	Art. 45
Messung	Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so kann bei der Wasserversorgung eine amtliche Überprüfung verlangt werden. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
	Art. 46
Störungen	Kann infolge eines Zählerdefektes der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitspanne vor oder nach dem Defekt berechnet.
	Art. 47
Mehrere Wasserzähler	Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

8. Finanzierung

	Art. 48
	Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der öffentlichen Hand - Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer - Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger - Abgeltung betriebsfremder Leistungen - sonstige Zahlungen Dritter.
	Art. 49
Betriebsfremde Leistungen	Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Feuerwehrewesen, Strassenspülungen, usw., entrichtet die Politische Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.
	Art. 50
Bemessung der Gebühren	Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Kostentragung Leitungsbauten

Art. 51

Die Kosten der Hauptleitung trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Die Nettokosten der Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen.

An die Kosten von solchen Leitungen oder Leitungsteilen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Verteilnetz haben (z. B. durch grössere Kaliber), kann die Wasserversorgung Beiträge gewähren. Bei direktem Anschluss an eine Hauptleitung oder an eine bestehende Versorgungsleitung wird - im Sinne einer Gleichbehandlung - ein durch die Wasserversorgungskommission festzulegender Leitungsbeitrag erhoben, dessen Höhe jedoch die Anschlussgebühren nicht übersteigen darf.

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 52

Erschliessungsbeiträge

Die Kostenbelastung der Verursacher erfolgt grundsätzlich entsprechend der Leitungslängen, unter Einbezug des Ringschlusses.

Folgende Regelungen kommen dabei zur Anwendung:

- bei Überbauungen mit Quartierplan wird entsprechend dem Kostenverteilungsplan verrechnet;
- bei schrittweiser Überbauung hat der Verursacher die Kosten zu bevorschussen. Später Anschliessende haben sich mit Anteilen, die der mitbenutzten Leitungslänge entsprechen, einzukaufen.

Diese Einkaufsbeträge werden dem oder den Bevorschussenden ohne Zins zurückerstattet. Nach 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Art. 53

Gebühren-Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird auf Antrag der Wasserversorgungskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 54

Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Brandschutzvorrichtungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung fällig.

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle, erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Freistehende Neubauten und landwirtschaftliche Anbauten (Wagenremise, Schopf) ohne Wasseranschluss, bezahlen 50 % einer Anschlussgebühr. Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

Art. 55

Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Grundgebühr

Diese bemisst sich nach der Anzahl Wohnungen, bzw. Betriebseinheiten. Grossverbraucher bezahlen einen Zuschlag zur Grundgebühr.

Verbrauchsgebühr

Diese bemisst sich nach dem Verbrauch in m³ oder, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, nach Verbrauchseinheiten.

Art. 56

Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 57

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussleitung, Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Gemeindegutsverwaltung zu leisten. Bei grösseren Überbauungen kann das Depositum für die Anschlussgebühr auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Der Rest wird in Etappen gemäss Baufortschritt zur Zahlung fällig. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Zahlungsfrist	<p>Art. 58</p> <p>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</p>
Betreibung	<p>Art. 59</p> <p>Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.</p>
Gebührenpflichtige Schuldner	<p>Art. 60</p> <p>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.</p> <p>Die Benützunggebühren schulden die jeweiligen Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.</p>

9. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen	<p>Art. 61</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement, sowie gegen die gestützt auf das Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
--------------------------	---

10. Schlussbestimmungen

Einsprachen	<p>Art. 62</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 63</p> <p>Dieses Wasserversorgungs-Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1986 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 1970.</p>
Revision	<p>Art. 64</p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungs-Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>

Bubikon, 2. Oktober 1986

Im Namen der Wasserversorgungs-Kommission

Der Präsident: Die Aktuarin:

W. Honegger V. Müller

Genehmigt,

Bubikon, 29. Oktober 1986

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident: Der Schreiber:

V. Lippuner U. Schmid

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 1986.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bubikon

Der Präsident: Der Schreiber:

V. Lippuner U. Schmid